

STADT MAHLBERG

Ortenaukreis

Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vor- kaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken (Industriestraße Nord)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Gemeinderat am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsgebiet

Das Satzungsgebiet umfasst die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Mahlberg, Flurstücknummern 2846, 2847/2, 2847/3, 2847/4, 2847/5 und 2848.

Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1:1000 dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt Mahlberg steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Der Stadtrat der Stadt Mahlberg fasste am 13.06.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Industriestraße Nord“. Der Bebauungsplannentwurf (Stand: 30.08.2016) sieht ein Gewerbegebiet (GE) vor. Diese Satzung dient der Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung dieses Gebiets.

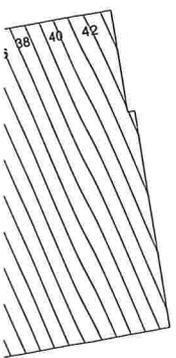
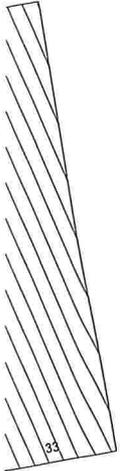
Mahlberg, den 20.12.2016

Benz, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Maßstab: 1:1000
Gedruckt: 07.12.2016

